

Stadt Ravensburg

**Satzung zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Altstadt und Erweiterung"
vom**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 142 sowie § 143 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung

- (1) Das Sanierungsgebiet "Altstadt und Erweiterung" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes am 16.12.2013 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Das Sanierungsgebiet "Altstadt und Erweiterung" wird um folgende Grundstücke erweitert: Seestraße 1 (Flst. 1554/2 und 1554/1), Seestraße 3 (Flst. 1548/1 und 1548/3), Seestraße 5 und 5/1 (Flst. 1545/1), Seestraße 7 (Flst. 1546/1), Rudolfstraße 2 (Flst. 1546, Parkdeck Oberamteigasse), Seestraße 11, 13, Rudolfstraße 3, Rudolfstraße 5 (Flst. 1536, 1535/1, 1541/2, 1538) sowie Straßenflächen Rudolfstraße – Flst. 1533/1, Teilbereich der Straßenfläche der Seestraße zwischen Seestraße 1 bis Seestraße 15, Vorplatzfläche vor Seestraße 1 – Flst. 1554/3 und Teilfläche von Flst. 1551 sowie Teilbereich vom Marienplatz im Bereich Einmündung zur Seestraße.

Maßgebend ist der Lageplan vom 11.06.2014, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Rechtshinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
3. nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
Ravensburg, den _____

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister